



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 16. September 2009

Nina Reiser

Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Hans Caspar von der Crone

BGE 4A_80/2009 vom 5. JUNI 2009

Vertrauenshaftung

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Im Herbst 2002 begann A. (Beschwerdeführer, nachfolgend Kläger) sich um die finanziellen Angelegenheiten von B. (ebenfalls Beschwerdeführer, nachfolgend Beklagte) zu kümmern. Am 16. April 2003 schloss er mit der C-AG mit Sitz in Triesen (Liechtenstein) zunächst einen Kooperationsvertrag ab, welcher später durch einen im Wesentlichen inhaltsgleichen Partnerschaftsvertrag ersetzt wurde. Der Kläger verpflichtete sich, seine Kunden in die C-AG einzubringen. Die Kunden sollten gemeinsam, aber nach Vorgabe des Klägers betreut und dieser so von administrativen Tätigkeiten entlastet werden. Die Erträge aus den eingebrachten Kundenbeziehungen sollten zwischen den Parteien aufgeteilt werden, wobei der Kläger 50 % erhalten sollte, wenn er die Kunden primär selbst betreute, andernfalls 25 %. Es gelang ihm, die Beklagte als Kundin der C-AG zu gewinnen. Die Beklagte liess von der C-AG am 8. August 2003 eine Vermögensanalyse durchführen. Anlässlich der Präsentation der Vermögensanalyse stellte ihr der Geschäftsführer der C-AG einen weiteren Mitarbeiter, D., als Finanz- und Steuerexperten vor. D. hatte den Geschäftsführer, einen Bekannten aus der gemeinsamen Gymnasialzeit, allerdings über seine Qualifikationen getäuscht.

In der Folge übertrug die Beklagte das sogenannte „Family-Office“ auf die C-AG, wobei D. für die Bereiche Steuern und Hypotheken zuständig sein sollte, während der Kläger die sozialen Kontakte zur Beklagten zu pflegen hatte. Im Dezember 2003 unterzeichnete die Beklagte zudem einen Vermögensverwaltungsvertrag, durch welchen sie der C-AG ein Portefeuille zur selbständigen Verwaltung übertrug. Der Kläger stimmte der Betreuung der Beklagten durch D. zu. Im März 2003 trafen sich D., die Beklagte und der Kläger in dessen Haus. D. legte der Beklagten eine Rechnung über CHF 364'000.- einer Aktiengesellschaft vor, in der er und der Kläger nachfolgend gemäss einer Vereinbarung der Aktionäre in den Verwaltungsrat gewählt wurden. Die Beklagte hatte sich einverstanden zu erklären, diesen Betrag auf ein Bankkonto von D. zu überweisen, der die Transaktion als Steueroptimierung ausgab, indem die Rechnung als Aufwand in Abzug gebracht werden könne und das Geld in Form



von Wertpapieren steuerbefreit aus den USA auf das Depot der Beklagten zurückfließen sollte. Dabei handelte es sich indessen um einen Betrug zum Nachteil der Beklagten, wie der Kläger sowie der Geschäftsführer der C-AG im Oktober 2004 schliesslich erkannten.

Am 29. März 2005 anerkannte die C-AG ihre Haftung gegenüber der Beklagten im Umfang von CHF 364'000.- nebst Zins von CHF 3'640.- und überwies am 24. Mai 2005 den Betrag von CHF 224'127.- nach Abzug einer Honorarrechnung von CHF 143'513.-. Die C-AG machte den Kläger für den entstandenen Schaden mitverantwortlich, während der Kläger CHF 60'715.- Honorar und Retros nebst Zins verlangte. Das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein hiess die Forderung des Klägers gut und wies diejenige der C-AG ab.

Nachdem der Betrug im Oktober 2004 aufgefliegen war, bemühte sich der Kläger, den von D. verursachten Schaden zu ermitteln und die von diesem hinterlassenen Pendenzen einer Erledigung durchzuführen. Dabei entstanden ihm Kosten und er verlangte in der Folge dafür auch ein Honorar. Entsprechend verlangte er vor dem Bezirksgericht Prättigau/Davos von der Beklagten einen Betrag von ca. CHF 160'000.-. Das Bezirksgericht hiess die Klage im Umfang von CHF 108'067.60 nebst Zins gut und erteilte in diesem Umfang Rechtsöffnung. Auf Berufung des Klägers hiess das Kantonsgericht Graubünden im Wesentlichen die Klage im Umfang von CHF 61'565.- und die Widerklage im Umfang von CHF 31'564.- gut, je nebst Zins. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Beschwerde in Zivilsachen erhoben.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

Nach einigen verfahrensrechtlichen Erwägungen kommt das Bundesgericht zur Vertrauenshaftung. Die Vorinstanz hielt die Vertrauenshaftung des Klägers für gegeben, weil dieser anlässlich des Treffens in seiner Wohnung nicht von der vorgeschlagenen Transaktion abgeraten hatte. Nach einigen theoretischen Ausführungen zur Vertrauenshaftung erwägt das Bundesgericht das Folgende (E.2.4.): „Für Handlungen während der Zeit, als mit dem Kläger persönlich kein Vertrag bestand, ist eine Haftung aus erwecktem Vertrauen nicht von vornherein ausgeschlossen. Dass der Kläger von der vorgeschlagenen Transaktion zur Steueroptimierung nicht abgeraten hat, genügt indessen nicht, um eine Haftung des Klägers aus Vertrauen zu begründen. Die Pflicht, die Beklagte in dieser Situation korrekt zu beraten, ergibt sich aus dem zwischen der C-AG und der Beklagten bestehenden Vertragsverhältnis, in dessen Erfüllung der Kläger tätig wurde. Das schützenswerte Vertrauen der Beklagten gründet in diesem Vertragsverhältnis und richtet sich gegen ihre Vertragspartnerin und nicht gegen den Kläger persönlich. Wird dieses Vertrauen enttäuscht, erwachsen der Beklagten vertragliche Schadenersatzansprüche gegen die C-AG. Sie ist insoweit in ihrem berechtigten Vertrauen bereits geschützt. Auf eine zusätzliche persönliche Haftung des Klägers ist sie nicht angewiesen. Nur soweit berechnete Ansprüche der Beklagten gegenüber der C-AG mangels Aktiven ungedeckt bleiben sollten, kann sich die Frage stellen, ob der Kläger hierfür aufkommen muss, entweder aufgrund seines ursprünglichen Mandats, sollte er in diesem Rahmen die Beklagte bei der Wahl der C-AG als Vertragspartnerin falsch beraten haben, oder aus erwecktem Vertrauen, wenn er beispielsweise unzutreffende Erwartungen bezüglich der Solvenz der C-AG geweckt hätte. Eine solidarische Haftung aus erwecktem Vertrauen neben der Vertragshaftung der C-AG wäre zwar denkbar, aber nur, wenn er das berechnete Vertrauen begründet hätte, er stehe unmittelbar persönlich für die korrekte Vertragserfüllung der C-AG ein, so dass sich eine vorgängige Auseinandersetzung der Beklagten mit der C-AG erübrige. Entsprechende Umstände sind jedoch nicht festgestellt und ergeben sich auch nicht aus den Vorbringen der Beklagten.“



Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Beklagten ab und hiess die Beschwerde des Klägers demgegenüber im von der ersten Instanz zugesprochenen Umfang gut und wies die Widerklage ab.